



**zusammen**  
Leben gestalten  
menschlich denken  
**Kontaktstelle MG**

**Bundesverband**  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.

BSK-Kontaktstelle Mönchengladbach • Limitenstraße 150 • 41236 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach  
Oberbürgermeister  
Hans Wilhelm Reiners  
Rathaus Abtei  
Rathausplatz 1  
41061 Mönchengladbach

**Leiter: Albert Sturm**

Limitenstraße 150  
41236 Mönchengladbach  
Telefon: 02166 99 80 71  
E-Mail: post@bsk-mg.de  
Internet: www.bsk-mg.de

**Fachteam Bauen Mönchengladbach**

E-Mail: FT-Bauen-MG@bsk-mg.de

**Sitz des Bundesverbandes**

Altkrautheimer Straße 20  
74238 Krautheim  
Telefon: 06294 42 80 – 0  
E-Mail: info@bsk-ev.org  
Internet: www.bsk-ev.org

Per Mail: [oberbuergemeister@moenchengladbach.de](mailto:oberbuergemeister@moenchengladbach.de)

Mönchengladbach, den 24.06.2018

## **Sanierung Kaiser-Friedrich-Halle • Herstellung von Barrierefreiheit**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reiners,

seit uns bekannt wurde, dass der Umbau der Kaiser-Friedrich-Halle im März 2018 begonnen hat, bemühen wir uns, unter Einbindung der Inklusionsbeauftragten Ingrid Icking, an die notwendigen Unterlagen/Informationen zu kommen, um in Hinblick auf unsere gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und bezüglich der bekanntlich fehlende Barrierefreiheit in der KFH aktiv werden zu können.

Da Sie möglicherweise bislang nicht eingebunden waren, erlauben wir uns den bisherigen Ablauf chronologisch darzustellen:

Erstmalig erhielten Mitglieder des BSK Kenntnis über den zu diesem Zeitpunkt schon begonnen Umbau in der Sitzung der Bezirksvertretung Nord, am 18.04.2018.

Auf Nachfragen aus den Reihen der Bezirksvertreter erklärte Michael Schroeren als Aufsichtsratsvorsitzender der MGGMG, dass die Herstellung der Barrierefreiheit nicht geplant sei.

Die Rheinische Post berichtete am 19.04.2018 ebenfalls darüber.

### **Geschäfts- und Spendenkonto:**

Sparkasse Mönchengladbach  
BLZ 310 500 00 – Konto 46 47 681  
IBAN DE21 3105 0000 0004 6476 81  
BIC MGLSDE33XXX

### **Gemeinnützigkeit:**

Bundesverband Selbsthilfer  
Körperbehinderter e.V.  
VR 590 154  
Stuttgart

### **Der BSK ist Mitglied in diesen Verbänden:**





**zusammen**  
Leben gestalten  
menschlich denken  
**Kontaktstelle MG**

**Bundesverband**  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.

Damit bestätigte Herr Schroeren indirekt, dass sich seit der Nachfrage der Bürgerzeitung Mönchengladbach (BZMG) bei der MGMG am 01.12.2017 nichts geändert hatte.

Deren MGMG-Geschäftsführer Peter Schliepköter hatte erklärt, dass die Herstellung umfassenden Barrierefreiheit und Rollstuhlgerechtigkeit einer der „guten Stuben“ Mönchengladbachs nicht zu dieser Sanierung gehören würde.

In einem Schreiben vom 18.04.2018 an die Inklusionsbeauftragte haben wir unsere damaligen Kenntnisse der Situation beschrieben und in einem gezielten Fragenkatalog um Beantwortung und um die Zusendung der notwendigen Unterlagen gebeten.

Am 25.04.2018 leitete die Inklusionsbeauftragte unser Schreiben an den Herrn Greß, Leiter der GMMG, weiter und informierte dabei darüber, dass sie als Inklusionsbeauftragte nicht informiert worden sei und bat um ein Gespräch unter Beteiligung der Behindertenverbände.

Auf telefonische Nachfrage des Unterzeichners (Mitglied im Fachteam Bauen des BSK) am 18.05.2018 antwortete Frau Icking, sie habe noch keine Antwort von Herrn Greß erhalten.

In der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 24.04.2018 erklärte Baudezernent Dr. Bonin, „im Rahmen des Möglichen“ die Barrierefreiheit zu prüfen. Diese Aussage findet sich im Protokoll dieser Sitzung leider nicht.

Festzuhalten bleibt, dass seitens der Verwaltung erneut die Rechte der Behindertenverbände, mindestens nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) dem Inklusionsstärkungsgesetz NRW nicht beachtet wurden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns kurzfristig die erforderlichen Unterlagen zukommen zu überlassen, damit wir im Sinne der Betroffenen dieser Stadt unseren gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechten nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Knor

Anlagen

**Geschäfts- und Spendenkonto:**  
Sparkasse Mönchengladbach  
BLZ 310 500 00 – Konto 46 47 681  
IBAN DE21 3105 0000 0004 6476 81  
BIC MGLSDE33XXX

**Gemeinnützigkeit:**  
Bundesverband Selbsthilfer  
Körperbehinderter e.V.  
VR 590 154  
Stuttgart

**Der BSK ist Mitglied in diesen Verbänden:**





**zusammen**  
Leben gestalten  
menschlich denken  
**Kontaktstelle MG**

**Bundesverband**  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.

## **Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG NRW)** (Stand: 15.12.2003)

### **§ 6**

#### **Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage**

(1) Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen

1. das Diskriminierungsverbot nach den §§ 2 und 3 und
2. die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach den §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle sowie generell bei Fragen der Barrierefreiheit der Fall.

(3) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

### **§ 7**

#### **Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr**

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 2 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein. Dabei soll den Verbänden hierbei fachliche Unterstützung gewährt werden. § 9 des Inklusionsgrundsätzegesetzes ist zu beachten.

**Geschäfts- und Spendenkonto:**  
Sparkasse Mönchengladbach  
BLZ 310 500 00 – Konto 46 47 681  
IBAN DE21 3105 0000 0004 6476 81  
BIC MGLSDE33XXX

**Gemeinnützigkeit:**  
Bundesverband Selbsthilfer  
Körperbehinderter e.V.  
VR 590 154  
Stuttgart

**Der BSK ist Mitglied in diesen Verbänden:**





**zusammen**  
Leben gestalten  
menschlich denken  
**Kontaktstelle MG**

**Bundesverband**  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.

## **Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)**

(Stand: 14.06.2016)

### **§9**

#### **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die Träger öffentlicher Belange führen mit Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen ihre Rechte nach Absatz 1 tatsächlich ausüben können.
- (3) Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden, sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

**Geschäfts- und Spendenkonto:**  
Sparkasse Mönchengladbach  
BLZ 310 500 00 – Konto 46 47 681  
IBAN DE21 3105 0000 0004 6476 81  
BIC MGLSDE33XXX

**Gemeinnützigkeit:**  
Bundesverband Selbsthilfer  
Körperbehinderter e.V.  
VR 590 154  
Stuttgart

**Der BSK ist Mitglied in diesen Verbänden:**



DEUTSCHER  
FUNDRAISING  
VERBAND





**zusammen**  
Leben gestalten  
menschlich denken  
**Kontaktstelle MG**

**Bundesverband**  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.

**Landesbauordnung NRW**  
(Stand: 01.03.2000)

**§ 55**

**Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen**

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

**Geschäfts- und Spendenkonto:**  
Sparkasse Mönchengladbach  
BLZ 310 500 00 – Konto 46 47 681  
IBAN DE21 3105 0000 0004 6476 81  
BIC MGLSDE33XXX

**Gemeinnützigkeit:**  
Bundesverband Selbsthilfer  
Körperbehinderter e.V.  
VR 590 154  
Stuttgart

**Der BSK ist Mitglied in diesen Verbänden:**



DEUTSCHER  
FUNDRAISING  
VERBAND

